

## 10.

dem ersten Satze in Alinea 2 des § 22 folgende veränderte Fassung gegeben:

„Die Gerichtschöffen wirken nur bei der Berathung des Erkenntnisses in der in § 24 bestimmten Maße mit. Bei allen anderen 2c.“  
und am Schlusse des Alinea 3 das Wort:

„verlangen“

mit:

„beantragen“

vertauscht werde;

## 11.

in § 23 die Worte:

„können sich zurückziehen,“

mit den Worten:

„haben sich zurückzuziehen“

vertauscht und der letzte Satz von den Worten an:

„auch geeigneten Falles“

gestrichen werde;

## 12.

in § 26 dem ersten Satze folgende Fassung gegeben werde:

„Die Entscheidung darüber, welche strafgesetzliche Bestimmungen auf die durch gemeinschaftliche Beschlußfassung bewirkten Feststellungen anzuwenden seien 2c.“

## 13.

daß die in dem vorliegenden Entwurfe citirten Gesetzesparagraphen dem künftigen Gesetze als Anhang beige druckt werden.

Indem wir zur Motivirung dieser Anträge auf die betreffenden Kammerverhandlungen zu beziehen uns gestatten, verharren wir in unwandelbarer Treue und tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 28. Mai 1868.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.